

# **BVGer E-4315/2011 vom 29. August 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4315\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4315_2011)

FR: TAF E-4315/2011 du 29 août 2011

IT: TAF E-4315/2011 del 29 agosto 2011

## **Regeste**

Ausländerrecht (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Gerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auch über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM betreffend den Kantonswechsel einer vorläufig aufgenommenen Person endgültig (Art. 112 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20] i.V.m. Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Der vorliegende Entscheid vor Ablauf der Beschwerdefrist rechtfertigt sich, weil die Rechtmittelerhebung als abschliessend erachtet wird und der Sachverhalt vollständig erstellt ist (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 13).

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 57 Abs. 1 VwVG (e contrario) wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet, da sich die Beschwerde, wie in den nachfolgenden

Erwägungen dargelegt wird, als aussichtslos und damit als von vornherein unbegründet im Sinne der erwähnten Bestimmung erweist.

#### **E. 4**

Im vorliegenden Fall begründete die Beschwerdeführerin ihr Gesuch um Kantonswechsel explizit und ihre Beschwerde sinngemäss mit dem Grundsatz der Einheit der Familie; sie verwies auf Art. 85 Abs. 4 AuG und brachte vor, ein Einstieg in die Arbeitswelt würde ihr nur mit der Hilfe ihrer Brüder gelingen und sie möchte in der gemeinsamen Wohnung ihrer Geschwister in C. \_\_\_\_\_ leben. Auf die weitere Begründung (Teilzeitstelle bei [...], "Curriculum vitae ist leer" und Senkung der Lebensunterhaltungskosten) wird in der Folge - wie nachfolgend aufgezeigt - nicht einzugehen sein.

#### **E. 5.1**

Der Kantonswechsel wird vom BFM nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder anderer Personen verfügt (Art. 21 der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen [VVWA, SR 142.281] i.V.m. Art. 22 Abs. 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsyIV 1, SR 142.311]).

#### **E. 5.2**

Gemäss Art. 85 Abs. 3 AuG ist das Gesuch um Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen beim BFM einzureichen, wobei dieses nach Anhörung der betroffenen Kantone grundsätzlich endgültig entscheidet. Vorbehalten bleibt gemäss Art. 85 Abs. 4 AuG die Anfechtung dieses Entscheides mit der Begründung, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie.

#### **E. 5.3**

Die Bestimmungen von Art. 85 Abs. 4 AuG und Art. 27 Abs. 3 AsylG, wonach der Zuweisungsentscheid beziehungsweise ein Entscheid über ein Kantonswechselgesuch nur mit der Begründung angefochten werden kann, der Grundsatz der Einheit der Familie sei verletzt, haben den gleichen materiellen Inhalt, weshalb es sich rechtfertigt, die in Bezug auf Art. 27 Abs. 3 AsylG entwickelte Rechtsprechung zu berücksichtigen. Der von Art. 27 Abs. 3 AsylG erfasste Begriff der Familieneinheit orientiert sich am grundsätzlich im Asylrecht geltenden Familienbegriff, wonach gemäss Art. 1 Bst. e AsyIV 1 in erster Linie Ehegatten und deren minderjährige Kinder, mithin also die Kernfamilie, als Familie zu verstehen sind, wobei eingetragene Partnerinnen und Partner sowie die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen den Ehegatten gleichgestellt sind. Über die Kernfamilie hinausgehend umfasst der Familienbegriff gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 38 AsyIV 1 auch andere nahe Angehörige, wenn sie eine Behinderung haben oder aus einem anderen Grund auf die Hilfe einer Person, die in der Schweiz lebt, angewiesen sind (vgl. EMARK 1995 Nr. 24). Nach der Rechtsprechung der ARK ist darunter - im Rahmen des Familienasyls - eine Person zu verstehen, welche der Unterstützung bedarf, die durch ein in der Schweiz lebendes (asylberechtigtes) Familienmitglied und nicht durch die Schweizer Behörden oder durch Dritte zu erbringen ist. Dazu wird ein besonderes Engagement des in der Schweiz lebenden Angehörigen verlangt, indem dieser seine verwandte Person nicht bloss finanziell oder moralisch unterstützt, sondern sich persönlich um sie kümmert (vgl. EMARK 2000 Nr. 21 E. 6c S. 200 f., EMARK 2001 Nr. 24 E. 3 S. 191 f.). In BVGE 2008/47 vom 10. November 2008 kam das Bundesverwaltungsgericht im

Ergebnis zum Schluss, dass die Berufung auf den Grundsatz der Einheit der Familie im Sinne von Art. 27 Abs. 3 letzter Satz AsylG entweder die Anwesenheit eines Angehörigen der Kernfamilie der asylsuchenden Person oder - so dies nicht der Fall ist - ein Abhängigkeitsverhältnis gemäss Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK beziehungsweise Art. 51 Abs. 2 AsylG voraussetzt.

#### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin bringt vor, durch die Ablehnung ihres Kantonswechselgesuches werde der Grundsatz der Einheit der Familie verletzt, weil sie nicht im gleichen Kanton wie ihre Geschwister Wohnsitz nehmen könne und dadurch ein isoliertes Leben führe.

#### **E. 6.2**

Geschwister sind aber der vorstehenden Erwägung zufolge (E. 5.3.) nicht der Kernfamilie zuzurechnen. Somit bleibt zu prüfen, ob vorliegend der weitere Familienbegriff im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 38 AsylV 1 zur Anwendung gelangt. Voraussetzung dafür wäre ein bestehendes und besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Geschwistern (E. 5.3). Ein solches kann vorliegend - und wie das BFM zu Recht festgestellt hat - aber nicht bejaht werden. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Hilfe bei der Stellensuche kann auch durch eine Behörde oder durch Dritte und nicht einzig durch deren Geschwister erbracht werden. Dasselbe gilt für die Unterstützung auf dem Wege zur finanziellen Unabhängigkeit. Weder den Gesuchen noch der Beschwerde sind Anhaltspunkte zu entnehmen, dass das Engagement der Geschwister über eine finanzielle oder moralische Unterstützung hinausgehen würde. Der Beschwerdeführerin ist es auch ohne Kantonswechsel möglich, per Telefon oder in Form von gelegentlichen Besuchen Kontakt mit ihren Geschwistern zu pflegen und nötigenfalls deren Hilfe in Anspruch zu nehmen.

#### **E. 6.3**

Wie erwähnt kann der Entscheid über ein Kantonswechselgesuch gemäss Art. 85 Abs. 4 AuG nur mit der Begründung angefochten werden, dieser verletze den Grundsatz der Einheit der Familie. Da die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin schwergewichtig wirtschaftlicher Natur sind und - wie dargelegt - kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu begründen vermögen, ist darauf nicht einzugehen. Im Übrigen kann an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die Verweigerung des Kantonswechsels der Beschwerdeführerin den Grundsatz der Einheit der Familie im Sinne von Art. 85 Abs. 4 AuG nicht verletzt, das Kantonswechselgesuch vom BFM zu Recht abgewiesen wurde und die Beschwerde demnach abzuweisen ist.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.